

Dies gilt auch, wenn die Ehe zwar nach ausländischem Recht wirksam geschlossen, nach deutschem Recht hingegen als „Nicht-Ehe“ zu beurteilen ist (sog. „hinkende Ehe“, s. BVerfGE 62, 323 (331 f.)). Auch die gescheiterte Ehe unterliegt dem Schutz des Art. 6 I, sodass der Gesetzgeber über die Regelung der Scheidungsfolgen hinaus verpflichtet sein kann, der in dieser Situation fortwirkenden personalen Verantwortung der Ehegatten durch eine Regelung Rechnung zu tragen, die unzumutbare Härten vermeiden hilft (BVerfGE 55, 134 (141 f.)). Einer erweislich nicht auf eheliches Zusammenleben gerichteten „Scheinehe“ ist der Schutz des Art. 6 I hingegen zu versagen (BVerfG [K] DVBl 2003, 1260; v. Sachs/Coelln Art. 6 Rn. 11; aA etwa Kingreen/Poscher Rn. 867); allerdings resultiert aus Art. 6 I ein strenger Maßstab für deren Nachweis. Erforderlich für eine „Ehe“ iSd Art. 6 I ist jedenfalls im Hinblick auf deren Bedeutung ein **staatlicher Mitwirkungsakt** (BVerfGE 29, 166 (176); aA wohl MKS/Robbers Art. 6 Rn. 39; differenzierend Dreier/Brosius-Gersdorf Art. 6 Rn. 49 f.), woran es bei einer rein kirchlichen oder gar privat geschlossenen „Ehe“ fehlt (Sachs/v. Coelln Art. 6 Rn. 9).

b) Familie. Familie iSv Art. 6 I betrifft die **umfassende Gemeinschaft 4 zwischen Eltern und ihren Kindern** (BVerfGE 10, 59 (66); 80, 81 (90); 151, 101 (124)) einschließlich Stief-, Adoptiv- und Pflegekindern (BVerfGE 18, 97 (106); 133, 59 (83)) sowie volljährigen Kindern (BVerfGE 57, 170 (178); BVerfG [K] NJW 2021, 2355 (2356)) und unabhängig davon, ob die Gemeinschaft bzw. die Kinder ehelich oder nicht-ehelich sind (vgl. BVerfGE 18, 97 (105 f.); 79, 203 (211); 151, 101 (124); 159, 223 (276)); s. auch Sodan, Künstliche Befruchtung und gesetzliche Krankenversicherung, 2006, 70 ff.). Nach neuerer Rspr. erstreckt sich der Schutz von Art. 6 I ferner auf nahe Verwandte, insbes. Großeltern (BVerfGE 136, 382 (389 f.); 151, 101 (124); 159, 223 (276)), weshalb nunmehr auch die sog. „Generationen-Großfamilie“ (vgl. dazu Uhle NVwZ 2015, 272 ff.) umfasst ist. Der verfassungsrechtliche Familienbegriff ist in geringerem Maße normgeprägt als der Begriff der Ehe (vgl. Dreier/Brosius-Gersdorf Art. 6 Rn. 100). Art. 6 I schützt auch eine sozial-familiäre Beziehung zwischen einem Kind und seinem nicht rechtlichen, aber leiblichen (biologischen) Vater (BVerfGE 108, 82 (117 ff.): Grundrechtswidrigkeit einer Regelung, die den leiblichen Vater, der eine sozial-familiäre Beziehung zu seinem Kind hat, auch dann vom Umgang mit dem Kind ausschließt, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient).

2. Schutzgebot und Abwehrrecht

a) Sachlicher Schutzbereich. Art. 6 I beinhaltet die Verpflichtung des Staates zum besonderen Schutz von Ehe und Familie und ein daraus resultierendes Abwehrrecht (vgl. → Vor Art. 1 Rn. 11 ff.) gegen staatliche Beeinträchtigungen. Der sachliche Schutzbereich reicht im Hinblick auf die **Ehe** von deren Schließung (BVerfGE 29, 166 (175)) über alle Modalitäten des ehelichen Zusammenlebens bis zur Ehescheidung (vgl. BVerfGE 31, 58 (82 f.); 53, 224 (250 f.)) und deren Folgewirkungen wie etwa Unterhalt und Versorgung oder Vermögensaufteilung (BVerfGE 53, 257 (296); 108, 351

(364)). Geschützt sind somit etwa der freie „Zugang“ zum Institut Ehe (Eheschließungsfreiheit) einschließlich der freien Wahl des Ehepartners (BVerfGE 36, 146 (161); 105, 313 (342); BVerfG NJW 2023, 1494 (1496)). Wenn Art. 6 I somit – richtigerweise – auch vor einem aufgezwungenen Ehepartner schützt, dann muss er konsequenterweise ebenso vor einer aufgezwungenen Ehe („Ehezwang“ oder „Zwangsehe“) schützen, sodass auch die „**negative Eheschließungsfreiheit**“ in Art. 6 I zu verorten ist und nicht in Art. 2 I (in letzterem Sinne aber BVerfGE 56, 363 (384 f.)); wie hier etwa MKS/Robbers Art. 6 Rn. 57). Auch die eigenständige und selbstverantwortliche Aufgabenverteilung sowie die persönliche und wirtschaftliche Lebensführung innerhalb der Ehe sind durch Art. 6 I geschützt (BVerfGE 53, 257 (296 f.)), ebenso ihr Fortbestand (s. hierzu BVerfGE 121, 175 (198 ff.) betr. transsexuelle Ehepartner und deren – mit Art. 6 I unvereinbare – gesetzliche Verpflichtung zur Ehescheidung als Voraussetzung der Anerkennung ihrer geänderten Geschlechtszugehörigkeit). „Die Ehe als allein der Verbindung von Mann und Frau vorbehaltenes Institut [...] erfährt durch Art. 6 Abs. 1 GG einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Schutz. Um diesem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern“ (BVerfGE 131, 239 (259); 133, 377 (409)). Der Schutz des durch Ehenamenwahl erworbenen Namens erwächst hingegen allein aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 I iVm Art. 1 I (BVerfGE 109, 256 (267); 123, 90 (101 ff.) betr. Zulässigkeit von Mehrfachnamen bzw. „Namensketten“).

- 6 Hinsichtlich der **Familie** schützt Art. 6 I zunächst die Familiengründung (BVerfGE 76, 1 (42)), also insbes. die freie Entscheidung für Kinder (BVerfGE 105, 1 (11)). Hingegen soll Art. 6 I insoweit nicht berührt sein, wenn der Gesetzgeber die Leistung medizinischer Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) durch die gesetzliche Krankenversicherung auf miteinander verheiratete Personen beschränkt (BVerfGE 117, 316 (329); aA Sodan [→ Rn. 4], 66 ff.). Ferner erfasst Art. 6 I alle Bereiche des familiären Zusammenlebens, sowohl in immateriell-persönlicher wie in materiell-wirtschaftlicher Hinsicht (BVerfGE 112, 332 (352); vgl. ferner BVerfG [K] NJW 2021, 2355 (2356)). Er berechtigt die Familienmitglieder, ihre Gemeinschaft nach innen in familiärer Verantwortung und Rücksicht frei zu gestalten; die Auswirkungen familiärer Freiheit nach außen, insbes. auf das Berufsleben, das Schulwesen, die Eigentumsordnung und das öffentliche Gemeinschaftsleben, müssen aber mit der verfassungsmäßigen Rechtsordnung übereinstimmen (BVerfGE 80, 81 (92); vgl. auch BVerfG [K] NJW 2019, 1510 f.). Der Schutz des Art. 6 I erstreckt sich dabei auf sämtliche Stadien der **familiären Verantwortungsgemeinschaft**: Zuvörderst auf die familiäre Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, aber auch auf die mit steigender Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Kinder eintretende Hausgemeinschaft sowie nach deren Auflösung die Begegnungsgemeinschaft (vgl. BVerfGE 159, 223 (244 f.)), wobei sich die mit der Zeit abnehmende Nähe der Familienmitglieder zueinander auf die Schutzintensität des Art. 6 I auswirkt (BVerfGE 80, 81 (90 ff.); vgl. auch MKS/Robbers Art. 6 Rn. 89). Art. 6 I schützt somit

auch die familiären Beziehungen zwischen einem volljährigen, im Haushalt der Eltern betreuten Kind und dem betreuenden Familienangehörigen, sodass die Bedeutung des familiären Zusammenhaltes und die Funktion der „Familie als Schutzraum“ bei der Entscheidung über die Entlassung des betreuenden Familienangehörigen und der Bestellung eines Berufsbetreuers zwingend zu berücksichtigen sowie mit den Nachteilen dieses „Rollenkonflikts“ abzuwägen ist (BVerfG [K] NJW 2021, 2355 (2357 f.)). Ferner gewährleistet Art. 6 I den Schutz des Verhältnisses zwischen dem Erblasser und seinem Kind (BVerfGE 57, 170 (178); 112, 332 (352); BVerfG [K] ErbR 2019, 224 (225)).

b) Personeller Schutzbereich. Der Schutz des Art. 6 I erstreckt sich auf alle natürlichen Personen, unabhängig von deren Nationalität (vgl. BVerfGE 31, 58 (67 f.); 76, 1 (41 ff.); 80, 81 (93)), und erfasst auch die von einem Akt der öffentlichen Gewalt betroffenen Ehepartner oder Familienangehörigen (BVerfGE 76, 1 (44)). Für Nicht-Deutsche ohne den grds. erforderlichen Gebietskontakt zur Bundesrepublik Deutschland genügt es, wenn der Betroffene mit einer anderen Person, die ihrerseits Gebietskontakt mit der Bundesrepublik hat, in Ehe oder Familie verbunden ist (BVerfGE 76, 1 (46); hierzu aber auch → Rn. 9).

c) Eingriffe. Eingriffe in den Schutzbereich (vgl. → Vor Art. 1 Rn. 47 ff.) sind alle staatlichen Maßnahmen, welche die „Ehe“ oder die „Familie“ schädigen, stören oder sonst beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 6, 55 (76); 81, 1 (6); BVerfG [K] NJW 2019, 1510). Soweit solche Maßnahmen indes zur – notwendigen – Ausgestaltung der Rechtsinstitute „Ehe“ oder „Familie“ erfolgen, sind sie keine Eingriffe, sofern sie nicht den durch die Institutsgarantie (→ Rn. 12) gezogenen Rahmen verlassen, wobei dem Gesetzgeber bei der von Art. 6 I vorausgesetzten Ausgestaltung ein **erheblicher Gestaltungsspielraum** verbleibt (vgl. BVerfGE 31, 58 (68 ff.); 81, 1 (6 f.); BVerfG NJW 2023, 1494 (1497)). Typische Eingriffe sind etwa Regelungen, die das Eingehen einer „Ehe“ iSd Art. 6 I verhindern, wie zB das Eheverbot für die sog. Geschlechtsgemeinschaft (BVerfGE 36, 146 (161 ff.)) oder sog. Zölibatsklauseln für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BVerwGE 14, 21 (27)). Wegen der personellen Exklusivität einer Ehe ist es aber gerechtfertigt, die rechtsverbindliche Eingehung einer „eheähnlichen“ Lebensgemeinschaft, etwa einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, als Ehehindernis auszugestalten (vgl. BVerfGE 105, 313 (344)). Ferner ist es dem Gesetzgeber grds. unbenommen, Anforderungen an die Eheschließung, etwa in Gestalt von Mindestaltersgrenzen, für die Eheschließung aufzustellen, um die durch Art. 6 I geschützte autonome Entscheidung beider Eheschließenden zu sichern (BVerfG NJW 2023, 1494 (1497)). Neben Ehehindernissen bilden solche Regelungen eine weitere typische Art von Eingriffen in den Schutzbereich des Art. 6 I, die nicht von vornherein der Gründung einer Familie bzw. der Schließung einer Ehe entgegenstehen oder ihren Bestand bedrohen, sondern auf andere Weise die Möglichkeit beschneiden, über die Ausgestaltung des familiären und ehelichen Zusammenlebens selbst frei zu entscheiden, etwa, indem die Möglichkeit zu beliebigen familiären und ehelichen Zusammenkünften eingeschränkt wird (BVerfGE 159, 223 (276 f., 333 f.) – Kontakt-

und Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie – „Bundesnotbremse I“).

- 9 Nach der Rspr. des BVerfG gibt Art. 6 I jedenfalls für einen **prinzipiellen Anspruch eines Ausländers auf Einreise oder (weiteren) Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke ehelichen oder familiären Zusammenlebens „nichts her“ (BVerfGE 76, 1 (47)). Andererseits aber resultiert aus Art. 6 I zumindest ein Anspruch des Betroffenen darauf, dass die Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über ein solches Begehren die bestehenden ehelichen und familiären Bindungen des Antragstellers an im Bundesgebiet lebende Personen in einer Weise berücksichtigen, die der großen Bedeutung entspricht, welche das Grundgesetz in Art. 6 dem Schutz von Ehe und Familie erkennbar beimisst; daher braucht es der Betroffene nicht hinzunehmen, unter unverhältnismäßiger Vernachlässigung dieser Gesichtspunkte daran gehindert zu werden, bei seinen im Bundesgebiet lebenden nahen Angehörigen ständigen Aufenthalt zu nehmen (BVerfGE 76, 1 (49 f.); 80, 81 (93); s. zur Bedeutung von Art. 6 im Zusammenhang mit einer Rückführung nach dem „Dublin-Verfahren“ BVerfG [K] NVwZ 2014, 1511 f.). Hierbei ist grds. eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der einerseits die ehelichen oder familiären Bindungen und andererseits die sonstigen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind (BVerfG [K] NVwZ 2000, 59 f.; 2002, 849 f.). Ist etwa dem in Deutschland ansässigen Familienmitglied des Betroffenen das Verlassen der Bundesrepublik nicht zuzumuten, so kann die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie einwanderungspolitische Belange zurückdrängen (BVerfG [K] NJW 1994, 3155; NVwZ 2000, 59). Auch darf der ausländische Ehepartner einer Deutschen nicht wegen Straftaten ausgewiesen werden, die nicht hinreichend schwer wiegen (BVerfGE 51, 386 (397 f.): besondere Schwere bejaht bei Rauschgiftkriminalität).

- 10 **d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.** Eingriffe in Art. 6 I, nicht hingegen bloß ausgestaltende Regelungen (→ Rn. 8), bedürfen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Da Art. 6 I vorbehaltlos gewährleistet ist, kommt hierzu nur **kollidierendes Verfassungsrecht** in Betracht (verfassungsimmanente Schranken, vgl. → Vor Art. 1 Rn. 53). Im Hinblick auf die materiellen Schranken-Schranken ist neben dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (→ Vor Art. 1 Rn. 60 ff.) vor allem die in Art. 6 I verbürgte Institutsgarantie bezüglich Ehe und Familie zu beachten: Diese sichert den „Kern“ bzw. die „bestimmenden Merkmale“ des der Verfassung zugrunde liegenden Bildes von „Ehe“ und „Familie“ gegenüber staatlichen Zugriffen (BVerfGE 80, 81 (92); näher dazu → Rn. 12). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner der Charakter des Art. 6 I als „wertentscheidender Grundsatznorm“ (BVerfGE 162, 378 (414 mwN); → Rn. 13) zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 105, 313 (345)).
- 10a Aufgrund des vorbehaltlos ausgestalteten Gewährleistungsgehaltes von Art. 6 I konnten die Eingriffe „mit durchaus erheblichem Gewicht“ in das Familiengrundrecht und die Ehegestaltungsfreiheit (BVerfGE 159, 223 (320)) gerechtfertigt sein, welche durch die mit dem am 23.4.2021 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage

von nationaler Tragweite v. 22.4.2021 (sog. **Bundesnotbremse**) eingefügten Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erfolgt sind und lediglich auf einer Abwägung mit überragend wichtigen sowie selbst mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechts- und Gemeinschaftsgütern, namentlich dem Lebens- und Gesundheitsschutz sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens beruhen (BVerfGE 159, 223 (301 ff., 342 ff.) – „Bundesnotbremse I“; s. zu einem Überblick über die Rspr. des BVerfG zur sog. Bundesnotbremse Stern/Sodan/Möstl/Sodan § 87 Rn. 78 f.).

e) Besonderer Gleichheitssatz. Neben diesen freiheitsrechtlichen Garantien ist in Art. 6 I zudem ein besonderer Gleichheitssatz enthalten, der es einerseits verbietet, Ehe und Familie gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften schlechter zu stellen, und andererseits Privilegierungen der Ehe rechtfertigen kann (BVerfGE 131, 239 (259)). Das Diskriminierungsverbot untersagt eine Benachteiligung von Ehegatten gegenüber Ledigen, von Eltern gegenüber Kinderlosen sowie von ehelichen gegenüber anderen Erziehungsgemeinschaften (BVerfGE 99, 216 (232 mwN); 112, 268 (279)). Daher verstößt etwa eine bestimmte, die Ehe schlechter stellende Ausgestaltung der Zweitwohnungsteuer gegen Art. 6 I (BVerfGE 114, 316 (333 ff.); s. zu einer mit Art. 6 I vereinbaren Ausgestaltung hingegen BVerfG [K] NVwZ-RR 2010, 457 (458 f.)). Darüber hinaus kann Art. 6 I auch dadurch verletzt sein, dass innerhalb der Gruppe der Familien bestimmte Familienkonstellationen gegenüber anderen benachteiligt werden (vgl. BVerfGE 161, 163 (265 ff.): Verfassungswidrigkeit der unterschiedslosen Beitragsbelastung von Versicherten mit Kindern in der sozialen Pflegeversicherung unabhängig von der Kinderzahl und dem mit dieser einhergehenden niedrigeren oder höheren wirtschaftlichen Erziehungsaufwand). Eine Rechtfertigung kann sich nur durch „aus der Natur des geregelten Lebensverhältnisses einleuchtende Sachgründe ergeben“ (BVerfGE 28, 324 (347); 78, 128 (130)). Relevant wird dieser Gleichheitssatz etwa bei abgabenrechtlichen Sachverhalten; so muss zB das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei sein (BVerfGE 99, 216 (232 ff.), auch zu Kosten für Kinderbetreuung und -erziehung; 162, 277 (310 mwN)). Das Lebenspartnerschaftsgesetz verstößt nicht gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 6 I, da die Ehe gegenüber der „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ nicht schlechter gestellt wird und ihr keine Einbußen drohen (BVerfGE 105, 313 (346 f.)).

3. Institutsgarantie

Als Institutsgarantie (→ Vor Art. 1 Rn. 30) gewährleistet Art. 6 I den Bestand der Rechtsinstitute „Ehe“ und „Familie“ insoweit, als die bestimmenden Strukturprinzipien dem Zugriff des Gesetzgebers, insbes. der Aufhebung oder wesentlichen Umgestaltung, entzogen sind (BVerfGE 80, 81 (92)). Sowohl bezüglich Eingriffen als auch ausgestaltungenden Maßnahmen (vgl. → Rn. 8) muss der Gesetzgeber insoweit den **Kernbestand dieser Rechtsinstitute** wahren. Hierzu gehören etwa die Ausrichtung der Ehe auf Dauerhaftigkeit sowie die Beschränkung der Ehe auf zwei Personen (BVerfGE 31, 58 (69)) oder die grds. Möglichkeit zur Scheidung (BVerfGE 53, 224 (245)). Insoweit

war die Einführung der „**eingetragenen Lebenspartnerschaft**“ für Gleichgeschlechtliche durch das Lebenspartnerschaftsgesetz problematisch, da sie nicht das wesentliche eheliche Strukturprinzip der Verschiedengeschlechtlichkeit (→ Rn. 3) erfüllt, im Übrigen aber weitgehend wie eine „Ehe“ ausgestaltet ist. Daher hat es sich das BVerfG insoweit zu einfach gemacht, als es die Institutsgarantie des Art. 6 I nicht als berührt ansah, weil die „eingetragene Lebenspartnerschaft“ gerade keine „Ehe“ sei (BVerfGE 105, 313 (344 ff.)). Denn allein eine andere Bezeichnung für eine dieses Strukturprinzip nicht erfüllende Lebensgemeinschaft kann nicht zu einer Verneinung der Einschlägigkeit der Institutsgarantie des Art. 6 I führen (so zu Recht das Sondervotum von Papier in BVerfGE 105, 357 (358 f.); vgl. ferner das Sondervotum von Haas in BVerfGE 105, 359 (360 ff.); s. ausf. Schüffner, Eheschutz und Lebenspartnerschaft, 2007, 229 ff.). Unbedenklich im Hinblick auf die Institutsgarantie war hingegen etwa der Übergang vom Verschuldens- zum **Zerrüttungsprinzip** bei der Ehescheidung (BVerfGE 53, 224 (245 ff.)) oder die Einführung des **Versorgungsausgleichs** (BVerfGE 53, 257 (299 ff.)).

4. Wertentscheidende Grundsatznorm

- 13 Ferner gebietet Art. 6 I als verbindliche Wertentscheidung („wertentscheidende Grundsatznorm“) für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten sowie öffentlichen Rechts einen **besonderen Schutz** durch die staatliche Ordnung; daher ist es nicht nur Aufgabe des Staates, die Ehe in ihrer wesentlichen Struktur zu gewährleisten sowie alles zu unterlassen, was sie schädigt oder sonst beeinträchtigt, sondern vor allem auch, sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern (BVerfGE 87, 1 (35); 105, 313 (346); 151, 101 (148 mwN); näher Di Fabio NJW 2003, 993 (994)). Dies kann zugleich Schlechterstellungen anderer Partnerschaftsformen rechtfertigen (vgl. BVerfGE 131, 239 (259); BVerfG [K] NJW 2008, 2325 (2327)). Indes soll nach Auffassung des BVerfG das Schutzgebot hinsichtlich der Ehe keine Privilegierung der Ehe bei Benachteiligung anderer Lebensformen (etwa der eingetragenen Lebenspartnerschaft) rechtfertigen, wenn diese hinsichtlich des Lebenssachverhalts und der Regelungsziele der Ehe vergleichbar sind (BVerfGE 124, 199 (226 ff.); 126, 400 (420 f.); einen hinreichend gewichtigen sachlichen Differenzierungsgrund jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 I verlangt auch BVerfGE 151, 101 (148 f.); vgl. ferner BVerwG NJW 2011, 1466 (1467); aA BGH NJW-RR 2007, 1441 (1442); vgl. auch BVerfG [K] NJW 2008, 2325 (2327); BVerfG [K] NVwZ 2017, 617 (621) sieht in der Wertung des Art. 6 I selbst bereits einen hinreichenden sachlichen Differenzierungsgrund). Nicht nur die bestehende Ehe, sondern auch die Folgewirkungen einer geschiedenen Ehe werden durch Art. 6 I geschützt (BVerfGE 108, 351 (364) – „Ehegattensplitting“). Dabei hat der Gesetzgeber aber eine grds. Gestaltungsfreiheit; insbes. steht die **Förderpflicht** unter dem „Vorbehalt des Möglichen“ (BVerfGE 87, 1 (35 f.)). Ferner lassen sich keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen aus dem Förderungsgebot ableiten (BVerfGE 82, 60 (81); 107, 205 (213)). Mit diesem Gebot einher geht das **Benachteiligungsverbot** (→ Rn. 11). Das BVerfG entnimmt dieser Förderpflicht

kein „**Abstandsgebot**“, also kein Gebot zur Besserstellung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen, etwa der **eingetragenen Lebenspartnerschaft für Gleichgeschlechtliche** (s. ausführl. BVerfGE 105, 313 (347 ff.); s. auch BVerfGE 151, 101 (148 f.); krit. Tettinger JZ 2002, 1146 (1151); Braun JuS 2003, 21 (22); Stern/Sodan/Möstl/Leisner-Egensperger § 104 Rn. 49; s. zum gesamten Problembereich eingehend Schüffner, Eheschutz und Lebenspartnerschaft, 2007; vgl. bereits → Rn. 12). Das BVerfG hat in den letzten Jahren die Vollangleichung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft durch Entscheidungen zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (BVerfGE 124, 199 ff.), zum Familienzuschlag im Rahmen der Beamtenbesoldung (BVerfGE 131, 239 ff.), zur Erbschaftsteuer (BVerfGE 126, 400 ff.), Grunderwerbsteuer (BVerfGE 132, 179 ff.) und Einkommensteuer (BVerfGE 133, 377 ff.) sowie zur sog. Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner (BVerfGE 133, 59 ff.; 151, 101 ff.) erheblich vorangetrieben (krit. zu dieser Entwicklung Hillgruber JZ 2013, 843 ff.). Die „lebenswichtige Funktion der Familie für die menschliche Gemeinschaft, wie sie der Verfassungsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG zugrunde liegt“, kann die Strafbarkeit des Inzests (§ 173 II 2 StGB) rechtfertigen, weil „das vorausgesetzte Ordnungsgefüge durch inzestuöse Beziehungen ins Wanken gerät“ (BVerfGE 120, 224 (245); s. dazu auch EGMR NJW 2013, 215 ff.).

III. Schutz des Elternrechts

1. Allgemeines

Das über Art. 6 II und III geschützte Elternrecht „beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 162, 378 (408); BVerfG [K] NJW 2013, 1867 (1868)). Es umfasst die Pflege, dh die Sorge für das körperliche Wohl, sowie die Erziehung der (minderjährigen) Kinder (BVerfGE 104, 373 (385); 162, 378 (408 f.)). Mit dem Elternrecht korrespondiert eine entsprechende Pflicht der Eltern, die nicht nur eine das Recht begrenzende Schranke darstellt (→ Rn. 18), sondern ein wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechts ist, das insoweit treffender als „Elternverantwortung“ bezeichnet werden kann (BVerfGE 56, 363 (381 f.)). Art. 6 II und III begründen zum einen ein **Abwehrrecht** der Eltern gegenüber staatlichen Eingriffen, die nicht durch das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 II 2, → Rn. 18) gedeckt sind (BVerfGE 31, 194 (204)). In vergleichbarer Weise wie in Art. 6 I (→ Rn. 12 f.) wird in dem Elternrecht zudem eine dessen wesentliche Elemente gegen staatliche Preisgabe sichernde **Instituts-garantie** (vgl. BVerfGE 84, 168 (180)) sowie eine **wertentscheidende Grundsatznorm** (vgl. BVerfGE 21, 132 (138); 84, 168 (180)) gesehen. Bspw. verpflichtet diese Funktion als wertentscheidende Grundsatznorm die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die inländischen familiären/väterlichen Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers angemessen zu berücksichtigen (BVerfG

14

[K] NVwZ 2009, 387; NVwZ 2022, 406). Auch soweit die Pflege- und Erziehungspflicht bei den Eltern liegt, hat der Staat gegenüber dem Kind eine „grundrechtliche Gewährleistungspflicht“ aus Art. 2 I iVm Art. 6 II 1; „ihm verbleibt eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann“ (BVerfGE 133, 59 (74); s. ferner BVerfGE 162, 378 (413); BVerfG [K] NJW 2017, 1295 (1297); NZFam 2021, 953 (958); NJW 2022, 3570 (3572)). Werden die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht gerecht oder können sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten, hat das Kind insbes. aus den Grundrechten auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit einen Anspruch auf staatlichen Schutz (BVerfG [K] NJW 2017, 1295 (1296); NZFam 2021, 953 (958)). Ist das Kindeswohl gefährdet, folgt aus dem staatlichen Wächteramt nicht lediglich die Berechtigung, sondern zugleich die Verpflichtung, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen (BVerfG [K] NJW 2017, 1295 (1297); NZFam 2021, 953 (958)). Der Schutz der Familie nach Art. 6 I umfasst auch familiäre Bindungen zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind, was etwa bei der Auswahl eines Vormunds bedeutsam werden kann (BVerfGE 136, 382 (389 f.); auch → Rn. 4). Schon seit längerer Zeit wird nicht nur angesichts weitreichender Rspr. des BVerfG zum Elternrecht (s. dazu Heilmann NJW 2014, 2904 ff.) über die Einführung von sog. Kinderrechten in das Grundgesetz diskutiert (vgl. Hohmann-Dennhardt FPR 2012, 185 ff.). Vielfach dürfte jedoch bereits eine sachgemäße Einstellung der grundrechtlich geschützten Rechtspositionen von Kindern in die Abwägung mit Freiheitsrechten der Eltern und dem elterlichen Erziehungsrecht zu sachgerechten Ergebnissen führen: Insbes. die soeben genannten Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit sind im Rahmen der religiösen Kindererziehung zu berücksichtigen (etwa zur Beschneidung nicht einsichts- und urteilsfähiger Kinder → Art. 4 Rn. 17; s. ferner BVerfG [K] NJW 2017, 1295 (1296 ff.)).

2. Sachlicher Schutzbereich

- 15 Der sachliche Schutzbereich von Art. 6 II und III umfasst die **freie Entscheidung der Eltern über Art und Weise, Ausmaß und Intensität von Pflege und Erziehung** (BVerfGE 31, 194 (204)). Hierzu gehören etwa die Befugnis, die Lektüre der Kinder zu bestimmen (BVerfGE 83, 130 (139)), Dritten Kontakt oder Einfluss auf das Kind einzuräumen (BVerfGE 105, 313 (354)), die Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten des Kindes festzulegen (BVerfGE 92, 216 (232)), dem Kind einen bestimmten Namen zu geben (BVerfGE 104, 373 (384 f.); s. zu den Grenzen aus Art. 6 II 2 BVerfG [K] NJW 2009, 663 f.), ferner – im Verbund mit Art. 4 I und II – das Recht auf religiöse oder weltanschauliche Kindererziehung (BVerfGE 93, 1 (17)) sowie – vorbehaltlich des staatlichen Erziehungsauftrags in der Schule (Art. 7 I), der neben das Elternrecht tritt (BVerfGE 52, 223 (236); → Art. 7 Rn. 4) – die schulische und außerschulische Bildung des Kindes (BVerfGE 34, 165 (183);